berufsschule mindelheim

Westernacher Str. 5
87719 Mindelheim
Telefon: 08261 7620-0
E-Mail: verwaltung@bsmn.de

berufsschule bad wörishofen
Außenstelle der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
www.bsmn.de

Oststr. 38
86825 Bad Wörishofen
Telefon: 08247 9671-0
E-Mail: verwaltung@bsbadw.de

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Klasse: .....

Ich beantrage für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund einer

☐ Lese-Rechtschreib-Störung	☐ Nachteilsausgleich und/oder	☐ Notenschutz
☐ isolierten Rechtschreibstörung	☐ Nachteilsausgleich und/oder	☐ Notenschutz
☐ isolierten Lesestörung	☐ Nachteilsausgleich	

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

☐ Die schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
oder

☐ Mit der Übermittlung der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden.

Hinweis bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern:
Falls eine Nach- bzw. Neutestung notwendig sein sollte, stimmen wir dieser zu.

Ich wurde/Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.
   Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z. B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc..
   Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 S. 1 BaySchO).

   Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.

   Bei **Lese-Rechtschreib-Störung** und **isolierter Rechtschreib-Störung** sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BaySchO möglich: **Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung**

   Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG i. V. m. § 36 Abs. 7 S. 2 BaySchO).

2. Ein **Verzicht** auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Schüler/Schülerin	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen)